



ÜBERSICHT: WANN NUR EIN GUTSCHEIN VORLIEGT – UND WIE SIE DIE UMSATZSTEUER KORREKT ABFÜHREN

Ein Gutschein in der Umsatzsteuer liegt vor, wenn	der Endkunde den Gutschein für die Einlösung einer vollen oder teilweisen Lieferung/Leistung (statt Geld o. Ä.) einsetzen kann.
Preisnachlass und Guthabenkarte	Vorteile, bei denen es sich lediglich um einen Preisnachlass handelt, sind keine Gutscheine, z. B. Rabattcoupons. Auch Guthabenkarten, bei denen das nicht verbrauchte Geld ausgezahlt wird, sind keine Gutscheine.
Ein Einweckgutschein (§ 3 Abs.14 UStG) liegt vor, wenn	der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, UND die geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins bereits feststehen. Folge: Bereits die Übertragung des Gutscheins gilt als Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt. Sie müssen die USt als ausstellender Unternehmer abführen. Die spätere Einlösung des Gutscheins führt nicht zur Entstehung von USt (Achtung: Leistet der Endkunde eine Zuzahlung zusätzlich zum Gutscheinwert, ist diese der USt zu unterwerfen). Der Ort einer Lieferung bestimmt sich zum Zeitpunkt der Gutscheinausgabe (dort, wo sich der Gegenstand bei Ausführung der Leistung befinden soll). Der Ort einer Dienstleistung hängt vom Empfängerstatus (Unternehmer/ Privatperson) ab; Sie müssen dementsprechend die allgemeinen Voraussetzungen des § 3a UStG prüfen.
Ein Mehrweckgutschein (§ 3 Abs. 15 UStG) liegt vor, wenn	die Voraussetzungen für einen Einweckgutschein nicht erfüllt sind, also entweder z. B. der Ort der Lieferung, auf die sich der Gutschein bezieht, oder die geschuldete Steuer bei Ausstellung des Gutscheines noch nicht feststeht. Folge: Die Lieferung/Leistung gilt erst als erbracht, wenn der Endverbraucher den Gutschein einlöst. Dann erfolgt die Versteuerung durch den Leistenden. Bei Ausgabe des Gutscheines fällt damit noch keine USt an! Der Ort der Leistung ist erst bei Einlösung bestimmbar!
Für Einweckgutscheine bei Vertriebsketten (mehrere Unternehmer reichen die Gutscheine in einer Lieferkette weiter) gelten folgende Besonderheiten:	Weitergabe in eigenem Namen: Geben Sie als Leistender die Gutscheine an andere Unternehmer weiter, die diese an Endverbraucher im eigenen Namen weiterveräußern, müssen sowohl Sie als auch der weiterliefernde Unternehmer das Entgelt jeweils versteuern. Weitergabe in fremdem Namen: Verkaufen Sie die Einweckgutscheine an einen Unternehmer, der diese in Ihrem (also fremdem) Namen an die Endkunden veräußert, wird der weiterveräußernde Unternehmer nicht Teil der Leistung. Somit versteuern nur Sie den Gutschein/Leistung. Allerdings ist wichtig: In den meisten Fällen erhält der weiterliefernde Unternehmer von Ihnen eine Provision o. Ä. Diese Provision muss der Unternehmer selbstverständlich versteuern (Sie haben ggf. einen Vorsteuerabzug aus der Eingangsleistung).
Für Mehrweckgutscheine in Vertriebsketten gilt:	Die weitergebenden Unternehmer in der Vertriebskette können keine konkrete Leistung auf Basis des Gutscheins erbringen. Durch die Weitergabe des Gutscheines in der Kette erbringen sie lediglich (ggf.) eine Vermittlungsleistung.